



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die deutsche Schillerstiftung. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die deutsche Schillerstiftung.

2.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt bereits einer wesentlichen Seite des Zwiespalts, wie derselbe auf der Generalversammlung vom vorigen October in Flammen ausbrach, Erwähnung gethan. Es bleibt uns in Betreff dieser stürmischen Versammlung noch übrig, die mit dem Stiftungsgrundgesetz vorgenommenen Aenderungen näher zu beleuchten.

Das alte Statut datirt vom October 1859. Es enthält in 12 Paragraphen die Grundbestimmungen über die Zwecke der Stiftung und über die Mittel und Formen zu deren Erfüllung. Zum bessern Verständniß der ganzen Organisation hier einige der wesentlichern Bestimmungen des Statuts. Die Schillerstiftung, am 9. Mai 1855 in Dresden ins Leben gerufen, hat sich daselbst am 10. November 1859 als eine Vereinigung von 15 (jetzt 22) Zweigstiftungen constituirt (Dresden, Berlin, Wien, München, Graz, Stuttgart, Weimar, Darmstadt, Leipzig, Frankfurt, Breslau, Hamburg, Offenbach, Rienburg, Koburg). Aus ihrer Mitte wählen die Zweigstiftungen von fünf zu fünf Jahren eine der Zweigstiftungen als Vorort. Zwei Mitglieder dieser zum Vorort erwählten Zweigstiftung treten in den Verwaltungsrath, eins dieser Mitglieder wird zugleich Vorsitzender der ganzen Stiftung. Aus den übrigen Zweigstiftungen werden ferner fünf zur Theilnahme an der Verwaltung insofern beauftragt, als sie zur Completirung des Verwaltungsraths je eins ihrer Mitglieder zu bezeichnen haben, so daß diese fünf, sammt jenen zwei Mitgliedern des Vororts, während der nächsten fünf Jahre die Geschäfte der Stiftung zu besorgen haben. Alle fünf Jahre muß der Vorort wechseln. Sobald eine Zweigstiftung 2000 Thlr. Vermögen besitzt, kann sie ein Drittel ihrer Zinsen selbständig verwenden. Die übrigen Zinsen erhält der Verwaltungsrath zur Verwendung, resp. die am Vorort befindliche Centralkasse. Alle fünf Jahre findet eine Generalversammlung statt. Nur die Vorstände der Zweigstiftungen erfahren die Namen der Unterstügten.

Dies Grundstatut enthält ferner im § 4 die Vorschrift für jede Zweigstiftung, bei ihrer Regierung das Recht der moralischen Körperschaft zu erwerben. Es ist dies die vielbeleumdete „Regierungsbestätigung“. Dieselbe ist begreiflicherweise der Stiftung keineswegs aufgedrungen, sondern vielmehr von ihr für unentbehrlich erachtet worden, und sie kann dieser Bestätigung auch schon aus dem einen Grunde nicht entrathen, weil Schenkungen von einigem Belang,

wenn sie von Gerichten überantwortet werden sollen, nur an staatlich bestätigte Körperschaften ausgefolgt werden dürfen. Was nun die Form dieser Bestätigungen betrifft, so ist sie je nach der Landesgesetzgebung der einzelnen Stiftungen eine verschiedene gewesen, ohne daß sie darum in ihrem Wesen nicht allenthalben ungefähr auf das Nämliche hinausliefe. Einige Zweigstiftungen haben sich, scheint es, freilich gar nicht bestätigen lassen, Köln z. B. trotz der Statutenvorschrift. Die wiener Bestätigung ist am 5. Juni 1861 unter dem Hinzufügen erfolgt, jede spätere Aenderung sei zur Kenntniß des k. k. Ministeriums zu bringen; die preussische unter dem Vorbehalt, daß Aenderungen der Bestätigung angemeldet werden. Auch die sächsische Regierung hat jene Bestätigung der Statuten am 14. December 1861 bewilligt und vorgenommen. Da aber §. 11 des Grundstatuts die Worte enthält: „sie (die Generalversammlung) entscheidet in höchster Instanz über alle Angelegenheiten der Stiftung“, so daß es scheinen könnte, als ständen den Pflichten der zur Bestätigung angerufenen Regierungen keinerlei Rechte gegenüber, so hat die sächsische Regierung gleich damals an ihre Bestätigung den schriftlichen Vorbehalt geknüpft, „daß jede künftige Aenderung oder Ergänzung der Statuten für die sächsischen Zweigvereine und den sächsischen Behörden gegenüber nur dann Geltung erlangt, wenn solche die Bestätigung der k. sächsischen Oberaufsichtsbehörde erlangte“.

Wir werden auf diesen Vorbehalt zurückzukommen haben, gehen aber jetzt auf die Tagesordnung der Octobergeneralversammlung über, welche letztere bekanntlich durch die extreme Auslegung des Paragraphen von der „höchsten Instanz“ den Zwiespalt im Schoße der Stiftung zum Ausbruch brachte und der sächsischen Regierung eine Veranlassung zum Einspruche gab. Die Tagesordnung einer Generalversammlung muß laut §. 101 „soweit möglich“ den Zweigstiftungen „zum voraus mitgetheilt werden“. Man sollte denken, daß, wo es sich um eine vollständige Umarbeitung des Grundgesetzes einer Stiftung handelt, dies „soweit möglich“ wohl kaum zu der Meinung verleiten könnte: der Verwaltungsrath habe seinen desfallsigen Entwurf im voraus mitzutheilen oder auch nicht mitzutheilen, je nachdem es ihm grade „möglich“ sei. Da nun aber die an die Zweigstiftungen gelangte Tagesordnung weder diesen Entwurf, noch eine Ankündigung desselben, wohl aber bei den Worten „Revision der Statuten“ als den scheinbar einzigen Gegenstand dieser Revision eine Bezugnahme auf den schon im Mai angekündigten Oeffentlichkeitsantrag des Verwaltungsraths enthielt; da ferner von der bereits im Juli von Lübeck in Anregung gebrachten Aenderung dreier Paragraphen in jener Tagesordnung keinerlei Erwähnung geschah, diese Aenderung also für diesmal als vertagt angesehen werden durfte; da endlich die schon vor Jahren von der sächsischen Regierung den sächsischen Stiftungsvorständen unterbreiteten Desiderien über einige,

im Laufe der Zeit sich empfehlende Statutenänderungen, wenn sie überhaupt berücksichtigt werden sollten, längst der mühevollsten Erörterung zwischen dem Verwaltungsrath und den Zweigstiftungen überantwortet hätte werden können; so fehlte den zu der Generalversammlung Abgeordneten begreiflicherweise der Anhalt jeder mehr als oberflächlichen Instruction. Sogar der von der Verwaltungsrathsstiftung München am 30. September beim Verwaltungsrath eingebrachte Antrag auf Beseitigung des Vorortswechsels gab dem Vorstehenden, Herrn v. Dingelstedt, keine Veranlassung zu einer ergänzenden Mittheilung an die Zweigstiftungen, obschon die Generalversammlung erst am 17. October bevorstand. Alles, was in Betreff dieses Vorortswechsels Seiten des Verwaltungsraths an die Zweigstiftungen gelangt war, beschränkte sich auf einen scheinbar wieder jeden derartigen Aenderungsplan von der Hand weisenden Ausdruck in dem Umlaufschreiben vom 24. Mai 1864: der Verwaltungsrath spreche seine frohe Zuversicht aus, „daß die bevorstehende Generalversammlung an der wichtigen Grenzscheide des ersten und zweiten Aufrufs der Stiftung, voraussichtlich zum letzten Male auf Weimars heiligem Boden, . . . einmüthig . . . sich begegnen werde.“

Die Ueberraschung der nicht Eingeweihten, als der Verwaltungsrath am zweiten Sitzungstage dennoch einen ganz neuen Entwurf von Satzungen in die Versammlung brachte, war somit wohl eine gerechtfertigte. Aus 12 Paragraphen waren überdies nicht weniger als 31 geworden; es fehlte jede Erleichterung zum Vergleichen; Einholen von Instructionen war unmöglich; eine einzige Nacht sollte zum Prüfen dieses Verbesserungsergebnisses einer fünfjährigen Verwaltungsperiode genügen, während das Vorhandensein grundverschiedener Ansichten im Schoße der Stiftung doch längst constatirt war und also kein blind sich hingebendes Vertrauen verlangt werden durfte.

Das Protokoll vom 18. October läßt aber auch jeden thatsächlichen Grund zur Erklärung dieser auffallenden Hast, nach so langem Schweigen und Zurückhalten, vermissen. Das ganze vielsagende „soweit möglich“ des §. 101 wird mit den Worten abgethan „man habe sich im Verwaltungsrath zu dem der Generalversammlung leider heute erst — die Zeit habe ein Früheres nicht gestattet! — vorgelegten Entwurfe geeinigt.“

Auch am Tage der Debatte über die Zulässigkeit einer so späten Vorlage ist nicht der entfernteste Versuch gemacht worden, die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Mittheilung des Entwurfs wirklich nachzuweisen.

Nach dem nun, was wir über die Stellung des Verwaltungsraths und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Bildung einer geschlossenen ministeriellen Majorität gesagt haben, kann es nicht grade befremden, daß gegen eine Minderheit von fünf Stimmen die Durchberathung des ganzen Entwurfs dennoch beschlossen wurde. Höchstens erscheint das Präsidium, Herr v. Dingel-

steht, im Scheine einer nicht ganz parteilosen Unbefangenheit, indem er, trotz mehrseitiger Berufung auf §. 101, einer Majoritätsentscheidung die Frage anheimgab: ob auf eine specielle Revision eingegangen werden solle oder nicht. Denn eine Versammlung steht unter, nicht über der Geschäftsordnung, die sie sich einmal gegeben hat, und wenn sie auch das Recht besitzen wird, ihre Geschäftsordnung zu ändern, so bietet die letztere selbst doch die bindende Form, innerhalb welcher allein diese Aenderungen vorgenommen werden können. Es hieße die Willkür an die Stelle des Gesetzes stellen, wollte man „die höchste Instanz“ von Generalversammlungs-majoritäten dahin auslegen, daß wenn 11 von 21 es so wollen, für alle 21 das Wort Geschäftsordnung nun nichts mehr bedeutet. §. 101 erscheint aber als ein sehr wesentlicher Theil der Geschäftsordnung, insofern er den Zweigstiftungen die einzige Garantie gegen mangelhaft vorbereitete Generalversammlungen bietet, und die Commentirung seiner Bestimmungen dem Zufall einer oder mehrerer Stimmen preisgeben, hieß in diesem Falle nichts Minderes, als die Legalität der sämmtlichen weiteren Verathungen gefährden.

In der That ist die Majorität durch dies ihr Aufgeben des gesetzlichen Bodens sehr bald an die weitere Frage gelangt: ob ihre Allmacht nicht nach dem Paragraphen von der „höchsten Instanz“ überhaupt ohne alle Grenzen sei? Daß dergleichen Vorstellungen an sich etwas Einschmeichelndes, Bestechendes haben, liegt auf der Hand, vollends müßte dies aber denjenigen Stimmen gegenüber der Fall sein, welche, statt einzig an die Rechte der nicht gehörten Zweigstiftungen, an die Rechte und Pflichten der Regierungen zu erinnern wagten. Die bloße Erwähnung solcher Bedenken gab den Autonomisten sofort gewonnenes Spiel. Sie verfochten nun nicht mehr ihre subjective Meinung, sie verfochten „die Unabhängigkeit der Schillerstiftung“.

Nachdem man in so gehobener Stimmung, dann im Sinne des Verwaltungsraths, die allgemeine, unerläßliche Bedingung der „Hilfsbedürftigkeit“ durch das Wort „insbesondere“ zu einem vereinzeltten Attribut herabgedrückt, nachdem man das Wort „Unterstützungen“ aus dem alten §. 1 in der neuen Fassung (§. 11 und 17) zu „Gaben“ umgeformt; nachdem man in der historischen Einleitung die Bezeichnung der Stiftung als „für verdienstvolle und hilfsbedürftige Schriftsteller zc.“ beseitigt; nachdem man endlich das Wort „Geldunterstützungen“, in §. 2, dem frühern Ausdrucke „Zinsertrag des vorhandenen Vermögens zc.“ substituirt hatte, so daß nun die sich ihm anreihende weitere Kategorie: „Hilfeleistung zu Förderung materiellen Wohlergehens“ als nicht mehr ebenfalls einzig im Sinne der Unterstützung gemeint sich darstellte, sich vielmehr den mannigfachsten Auslegungen anschmiegte; nachdem man aber auch noch — immer im Namen der Freiheit — der Generalversammlung das Recht zurückerobert hatte, denselben Vorort, so oft man

wolle, am Ruder zu lassen; nachdem man ferner die Erbllichkeit der Verwaltungsrathswürde dadurch befördert hatte, daß man fünfen von sieben (statt sonst nur dreien von sieben) das Recht zuerkannte wieder gewählt zu werden; nach allen diesen, im Sinne des Verwaltungsraths vorgenommenen Aenderungen, kam nun jene Hauptfrage aufs Tapet: sind wir allmächtig oder sind wirs nicht? — Es versteht sich, daß sie sich nicht in so unverhüllter Form bot. Sie gab sich vielmehr in der bescheidneren Fassung: können wir auf Grund der zuletzt vorgenommenen Statutenänderung (Aufhebung des obligatorischen Vorortwechsels), ohne die Bestätigung der Revision Seitens der Regierungen abzuwarten, Weimar sofort wieder wählen oder können wir es nicht? —

Aber man hatte ja bereits einen Paragraphen der Geschäftsordnung auf dem Wege der Abstimmung unschädlich gemacht; § 11 sprach den Generalversammlungen das Entscheiden überdies ja „in höchster Instanz“ zu; also auch die Wiederwahl oder Nichtwiederwahl Weimars, so folgerte man, war durch diese höchste Instanz allein zu bestimmen.

Hiermit stand indessen doch noch ein Hinderniß im Widerspruch, welches zwei Tage früher durch den Vorort Weimar selbst geschaffen worden war — Weimars eigener Verzicht auf die Wiederwahl. Dieser Verzicht lautete laut Protokoll vom 18. October:

„Nachdem die beabsichtigte Satzungsrevision als nur von der Absicht ausgehend, Weimar wiederum zum Vorort zu wählen, dargestellt worden sei, so verzichtet die weimarsche Zweigstiftung unter allerhöchster Genehmigung ihres durchl. Protector's, des Großherzogs königl. Hoheit, auf eine Wiederwahl, wenn durch eine solche Spaltungen in der allgemeinen Stiftung hervorgerufen werden sollten, deren Interessen sowohl bei Sr. königl. Hoheit, wie bei der Zweigstiftung Weimar fortwährend jedem andern Interesse Weimars vorangesezt werden sollen“.

Die Generalversammlung hatte diesen Verzicht durch Aufstehen von ihren Sizen mit Dank acceptirt, und wennschon der seitdem desavouirte Abgeordnete für Köln erklärte, sich dadurch nicht als gebunden zu erachten, so war die dann wirklich vorgenommene Revision der Statuten und namentlich die Aufhebung des obligaten Vorortwechsels doch ohne allen Zweifel im Allgemeinen von dem guten Glauben geleitet gewesen: Weimars Verzicht sei aufrichtig gemeint und die bereits ausgebrochen gewesene Spaltung habe dadurch ihre Erledigung gefunden.

Ueber die Bündigkeit dieses Verzichts zeigten sich aber, nun die Frage der Wiederwählbarkeit entschieden werden sollte, unter den Rechtskundigen in der Versammlung widersprechende Meinungen. Das spätere nienburger Rundschreiben, durch welches, nach dem Ausdruck eines Verwaltungsrathscirculars die Gründe der Opposition „schlagend widerlegt“ sein sollten, nennt — zur Ver-

theidigung Weimars — den Verzicht „verlausulirt und zweideutig“. Man wird dem wohl unbedenklich beistimmen können, ohne daß diese Qualification darum die moralische Bündigkeit des Verzichts aufheben dürfte. Es ist ein Anderes, ob aus der Verlausulirtheit und Zweideutigkeit eines alten Gesetzes das Recht abgeleitet wird, dasselbe so oder so auszulegen, oder ob eine lebende Person von einem Gelöbniße freigesprochen werden soll, weil sie dasselbe in verlausulirter und zweideutiger Weise abgegeben habe. Nach unsrer Meinung könnte einzig der Fall einer einstimmigen Wahl den Verzicht einigermaßen entkräftet haben und zwar im Sinne seiner moralischen Bedeutung; denn auf die juristische kann es überhaupt ja nur da ankommen, wo kein Ehrenpunkt den Vortritt hat. Das war hier aber wohl um so mehr der Fall, als die abgegebene Erklärung den hohen Protector persönlich bloßstellte.

Es ist hinlänglich bekannt, daß Weimar die Sache bei weitem leichter genommen hat. Obgleich die „Spaltungen“, eben um der bekämpften Wiederwahl Weimars willen, eine bedenkliche Höhe erreicht hatten, obschon der Verzicht nicht zurückgenommen worden und sogar die ministerielle Majorität über dieser Controverse in rascher Auflösung begriffen war; obschon endlich die ganze Statutenrevision durch die heraufbeschworene Gefahr eines Regierungsvetos bedroht erscheinen mußte — gewann es Weimar dennoch über sich, für sich selbst zu stimmen, die ihm übertragenen Stimmen von Laibach und Königsberg ebenfalls zu seiner eigenen Wiederwahl zu gebrauchen und endlich, als dennoch nur drei Stimmen Mehrheit herauskamen, die Vorortswürde dankend zu acceptiren.

Es hat sich dann später herausgestellt, daß sowohl der Abgeordnete für Frankfurt wie auch der für Köln und Danzig gegen Instruction gehandelt hatten, so daß auch diese geringe Mehrheit nicht einmal Stich hielt. Da indessen die Verletzung des § 101 und die Außerachtlassung derjenigen Bedingungen, unter welchen die Schillerstiftung die Rechte einer moralischen Person erworben hatte, den Arbeiten der Generalversammlung an sich schon den Stempel der Hinfälligkeit aufdrückten, so haben wir uns bei diesen Nebendingen nicht aufzuhalten.

Wir übergehen ebenfalls den auf beiden Seiten nunmehr in die Form von mehr oder weniger spitzfindigen, wohl auch zum Theil unnachsichtlich scharfen Circularen hinübergreifenden Kampf. Die sächsische Regierung hatte Einspruch erhoben, und es war begreiflicherweise von diesem Augenblicke an eine Herzensangelegenheit aller bei Weimars Wiederwahl betheiligten Gewesenen, den Nachweis zu führen, daß die Generalversammlung als höchste Instanz weder von einer protestirenden Minorität noch von Herrn v. Falkenstein Notiz zu nehmen brauche. Besonders lebhaft äußerte sich die wiener Zweigstiftung, deren Vorstand hier gleichzeitig, als das Personal des gegenwärtigen Vorortes,

vorge stellt werden mag; es sind die Herren v. Münch-Bellinghausen, Mosenthal, Kompert, Weißel und Moriz Gerold. Ueinge denc der langen Geburtswehen dieser Zweigstiftung, die sich, doch wohl aus k. k. Regierungsängstlichkeit, bis ins Jahr 1859 in ihrer Constituirung behindert gesehen hatte und auch dann nur die Erlaubniß zum Dasein erhielt, weil C. v. Holtei inzwischen in Graz die Gründung einer Zweigstiftung beim Statthalter von Steiermark durchgesetzt hatte; uneingedenk dieser trüben heimischen Erfahrungen und der verhältnißmäßig großen Jugendlichkeit des ganzen kümmerlichen Vereinslebens Neuösterreichs schwang Wien sich beherzt in den Sattel einer staatsrechtlichen Zurechtweisung des sächsischen Cultusministers. Nicht viel glimpflicher, wenn auch weniger geistreich, verfuhrn Berlin, Hamburg, Frankfurt und die ihren Zweigstiftungen affiliirten Zeitungen, wogegen die Oppositionsstiftungen ihrerseits und ebenso ein überwiegender Theil der Tagespresse die ganze Statutenrevision schlechtweg im Sinne einer Ueberrumpelung behandelten, während der Verwaltungsrath selbst auf der einen Seite die glänzenden Erfolge der Generalversammlung zu retten und gegen die Opposition in der Stiftung mit kühner Ueberlegenheitsmiene als unwiderruflich hinzustellen suchte, auf der andern Seite mit Herrn v. Falkenstein gemüthlich sich zu verständigen bemüht war.

Um ihrem Einspruch größeren Nachdruck zu verleihen, zugleich aber auch, um ihren Pflichten als Aufsichtsbehörde über die sächsischen milden Stiftungen vollständiger zu genügen, hatte nämlich die sächsische Regierung sich nicht auf einen bloßen Einspruch beschränkt; vielmehr hatte sie der dresdner Zweigstiftung die Ausfolgung der nächstfälligen Zinsrate förmlich untersagt. Die Berechtigung zu diesem Inhibitorium erkennt der Verwaltungsrath nun — wie um die Unhöflichkeit mancher übrigen Aeußerungen durch officielle Courtoisie gutzumachen — in seinem Decembereirculair ausdrücklich an und bedauert nur den Vorbehalt, aus welchem sich diese Berechtigung unzweifelhaft ableiten lasse, nie erfahren zu haben. Diese letztere Angabe hat Leipzig seitdem durch Rundschreiben vom 31. Januar 1865 auf eine muthmaßliche Vergeßlichkeit zurückgeführt, indem in der That ein Rundschreiben des Verwaltungsraths selbst (vom 9. Mai 1862) gerade dieses Vorbehalts mit den Worten erwähnt: die betreffenden Noten des k. s. Ministeriums hätten in der Verwaltungsrathsconferenz „die eingehendste Prüfung gefunden“. Da Unkenntniß aber ja überhaupt keine zulässige Ausrede ist, so fällt weder deren Vorschüzung noch deren Widerlegung hier ins Gewicht. Auch blieben die dem sächsischen Cultusministerium seitens des Verwaltungsraths vorgetragenen Bedenken ohne andere Folge als daß Herr v. Falkenstein einerseits die Ausfolgung der letzten Zinsrate (bis ult. December 1864) guthieß, andererseits sich bereit erklärte, den alten Verwaltungsrath „zur Erledigung der gegenwärtigen Differenzen, jedoch nur zu diesem Zweck“, noch auf weitere sechs Monate für legitimirt anzusehen.

Was unter diesen Differenzen zu verstehen sei und daß dieselben nicht etwa in Differenzen außerhalb der Stiftung (also zwischen dem sächsischen Cultusministerium und dem Verwaltungsrath) zu suchen seien, erhellt noch deutlicher aus den im nämlichen Erlaß gebrauchten Ausdrücke: das Interimissicium solle dienen „zu friedlicher und freundlicher Verständigung der einzelnen Zweigstiftungsvorstände“. Empfohlen endlich wird zur Erreichung dieses Ziels: nachträgliche Mittheilung des Revisionsentwurfs an die einzelnen Zweigstiftungen (keineswegs Verathung darüber mit dem sächsischen Ministerium) und demnächst Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Dieser Erlaß datirt vom 31. December 1864. Was jetzt zur raschen Beseitigung der Geldebbe sich thun ließ, war, sollte man denken, nicht gar weit zu suchen. Nachdem man das Inhibitorium einmal als im Rechte begründet anerkannt hatte, auch durch die ablehnenden Erklärungen mehrerer in den neuen Verwaltungsrath gewählten Zweigstiftungen das Completwerden dieses neuen Verwaltungsraths bereits unmöglich erschien, die „Spaltungen“ überdies im besten Gange und von Weimar selbst als leider vorhanden constatirt waren, nach allem diesen empfahl sich ohne Zweifel als kürzester Weg zur Verständigung — das endliche ernstliche Zurücktreten Weimars. War es bei diesem versöhnenden Schritte etwa im Verwaltungsrath überstimmt, so konnte es sich aus dem Verwaltungsrath ganz zurückziehen und dessen Ergänzung denen überlassen, welche den Krieg fortzusetzen verlangten. Jedenfalls lag es in Weimars Hand, durch Veranlassung einer neuen schriftlichen Vorortswahl und durch schriftliche Herbeiführung eines Beschlusses über vorläufige Wiederherstellung des alten Statuts jeden Vorwand zur Zurückhaltung der Gelder sofort zu beseitigen. Niemand brauchte darum von seiner Rechtsanschauung abzulassen. Man wich einfach einer force majeure.

Was ist statt dessen geschehen? — Handelte es sich nicht um das Wohl und Wehe einer Menge auf die Gelder der Stiftung angewiesenen Personen, so könnten die Herzensbedenken, mit denen Weimar, statt diesen Versöhnungsweg kurzweg zu betreten, während der nun folgenden fünf Monate augenscheinlich zu ringen hatte, in der That ergreifend genannt werden. Es war als sei ihm die Stiftung wie eine liebe Tochter während des kurzen Lustrums ans Herz gewachsen; als habe es, unter dem Eindruck einer flüchtigen Wallung auf sie verzichten wollen, aber als sei im entscheidenden Augenblicke die Unzerreißbarkeit des Bandes dennoch über die gefaßten Entschließungen Herr geworden. Es war als habe es das verpfändete Wort über der Freude der Wiedervereinigung seitdem vollends vergessen gehabt und nun schon wieder der neuen Hoffnung nachgehungen, die nächste Revision werde Weimar und die Schillerstiftung für ewig untrennbar erklären. — Wie sehr in der That solche Gefühle schon vor der Octobergeneralversammlung zum Ausdruck drängten, er-

heißt nicht allein aus dem schon erwähnten Umlaufschreiben, worin von dem „voraussichtlich letzten Male auf Weimars heiligem Boden“ die Rede war, eine dichterische Uebertreibung, wie das Pathos des ungeduldigen Verlangens sich deren so gern bedient; denn Weimar konnte ja schon nach den nächsten fünf Jahren wieder gewählt werden; — noch weit unverkennbarer bricht die Ueberzeugung, man dürfe und werde das Kind nicht von der Pflegemutter trennen, in den Worten durch, mit welchen der amtliche Januarbericht des letzten Verwaltungsjahres die Idylle der vorörtlichen Häuslichkeit schilderte: „Dort, an geweihter und denkbarlich würdigster Stätte“, so singt dieser Bericht, „in den Gleisen eines durch vierjährige Erfahrung gefundenen und befestigten Geschäftsganges, pflegen wir gewissenhaft und getreulich des uns gewordenen Ehren- und Vertrauens“. — An „denkbarlich würdiger Stelle“, man sieht, der ganze Verwaltungsrath hatte schon vor Jahresfrist sich wenn nicht in dem Wunsche begegnet, so doch in der stilistischen Negmasche seines Vorsitzenden zusammengefunden: nie wieder von Weimar lassen zu müssen. Und nun sollte dennoch geschieden sein?

Es ist nicht ganz zu Tage getreten, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrath in den sechs Monaten seiner letzten interimistischen Thätigkeit gezählt hat, und ob auch Dresden und Stuttgart bei diesem Interimisticum mitbetheiligt waren. Am Verwaltungstische der letzten Generalversammlung sind sie nicht zu sehen gewesen, obschon § 95 der Geschäftsordnung die Bestimmung enthält: „Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind verpflichtet, in der Generalversammlung zu erscheinen“. Aber indem wir überhaupt vom Verwaltungsrath sprechen, müssen wir ihn uns natürlich als ein Ganzes denken, dessen möglicher innerer Zwiespalt sich unsrer Würdigung entzieht. Ohne Zweifel sind nicht alle sieben Mitglieder der Meinung gewesen, man dürfe Ehrengaben an wohlhabende Schriftsteller spenden oder man thue gut, Weimars Wahl um jeden Preis durchzusetzen. Aber wenn die im Verwaltungsrath Ueberstimmten bei solchen Sagungswidrigkeiten ihre Demission nicht einreichten, so bleiben sie selbstverständlich für die wider ihre Ueberzeugung vorgenommenen Verwaltungshandlungen mitverantwortlich.

Und so können auch die bei der letzten Generalversammlung nicht anwesend gewesenen Verwaltungsmitglieder die Mitverantwortlichkeit für die Thatsache nicht ablehnen, daß während jenes ganzen langen Interimisticums die Herbeiführung einer „friedlichen und freundlichen Verständigung unter den Zweigstiftungen“ nicht einmal versucht worden ist.

Denn so zeigt sich jetzt leider in Wirklichkeit. Der Verwaltungsrath hat zwar in seinem Rundschreiben vom letzten Mai die Versicherung abgegeben, es sei „nicht gelungen, eine Verständigung über die bekannten und beklagenswerthen Berwürfnisse in der deutschen Schillerstiftung herbeizuführen“, irgendein

Versuch zu solcher Verständigung ist aber von Seiten des Verwaltungsraths nicht gemacht worden, und Herr v. Dingelstedt hat auf der letzten Generalversammlung in seiner schließlichen historischen Würdigung des Interimisticums sogar geradezu erklärt, die Differenz zwischen dem Verwaltungsrath und dem sächsischen Ministerium sei natürlich als die überhaupt allein in Frage kommende anzusehen gewesen. Immer der nämliche Ton erhabner Ueberlegenheit, der von einem Meinungsrecht der Minorität nichts weiß und, trotz nachgewiesener capitaler Gedächtnißfehler und sonstiger Nachsicht heischender Mißgriffe auf die Opposition wie von dem Wolkenthron eines Nococoministers hinabblickt. Was nun in jener Richtung der „auswärtigen Angelegenheiten“ geschehen ist, beschränkt sich auf eine dem sächsischen Cultusministerium gegenüber erfolglos gebliebene Darlegung derjenigen Gründe, welche eine Anerkennung der Vorortswahl und eine Zurücknahme des Inhibitoriums oder aber eine Gutmachung etwaiger Formversäumnisse plausibel machen sollten; demnächst auf einen ähnlichen mündlichen Versuch. — Hiermit ist die ganze fünfmonatliche Versöhnungsthätigkeit des „lediglich zum Zwecke einer friedlichen und freundlichen Verständigung unter den Zweigstiftungen“ prolongirten Verwaltungsraths erschöpft.

Höheren Orts gethane Schritte, die, wie es scheint, sich angereicht haben, entziehen sich begreiflicherweise der eingehenden Erwähnung, sind auch nicht Sache des Verwaltungsraths, sowie überdies von ihnen nicht bekannt ist, daß sie auf eine Verständigung im Schoße der Stiftung abgezweckt haben. Vergeblich sind auch sie geblieben.

Dennoch hat Herr v. Dingelstedt in jenem Rückblick auf das Interimisticum das wirkliche Hereinbrechen des im Decemberrundschreiben schon von ihm prophezeihten Nothstandes nachgewiesen. Einem berühmten Novellisten, hat er beispielsweise versichert, seien die Mittel zu einer Genesungsreise nach Karlsbad verweigert worden, weil die Centralkasse unter dem Druck des Inhibitoriums sich nicht in der Lage befunden habe, neue Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Aber auch ohne diese ausdrückliche Bestätigung würden sich mit Leichtigkeit Fälle nachweisen lassen, aus denen hervorgeht, daß verdienstvolle Schriftsteller in dieser Zeit trotz warmer Befürwortung in Noth verblieben sind.

Kennzeichnet sich hiernach das Interimisticum als eine Maßregel, welche leider nichts genügt, wohl aber dem sächsischen Ministerium in weitesten Kreisen den lauten oder stillen Groll der vielen „deshalb“ Abgewiesenen eingetragen hat, so können wir doch — außer dieser letzteren Rückwirkung, deren absichtliche Herbeiführung wir dem Verwaltungsrathe einer milden Stiftung natürlich nicht zutrauen — keinerlei Ergebnisse erblicken, um deren Möglichkeit willen der Verwaltungsrath überhaupt inmitten der Stiftung so lange noch zu amtiren für gut fand. Schon im Januar konnte man resigniren. Es war zum Scha-

den der Unterstützungsbedürftigen und zu keinem Nutzen der Stiftung, daß man den Zustand um sechs traurige Monate verlängerte.

Wir gelangen zu der letzten Generalversammlung. Wer das im Vorstehenden Geschilderte, auch von der günstigsten Seite, überblickt, wird nicht wohl umhin können, eine Geschäftsführung, die solche Stürme herbeiführte, für keine ganz glückliche zu erklären. Vergabungen wider den Buchstaben des Statuts; Majoritätsentscheidungen statt der Geschäftsordnung; Verzicht, die, weil verclafulirt und zweideutig, nicht gehalten werden; vom November bis zum Mai dann angesichts der Noth einer Menge Unterstützungswürdiger, kein Versuch, den Frieden in der Stiftung selbst herzustellen; dennoch Ausnutzung des einzig zu solchem Versöhnungszwecke bewilligten Interimisticums, bis auf den letzten Tag; — so heftig die Sprache der Opposition auch in der Octobergeneralversammlung gewesen war, es hatte nach dem Sturme sich eigentlich erst recht gezeigt, wie manches denn doch wohl anders hätte sein sollen. — Demungeachtet auch bei der Junigeneralversammlung dieses Jahres, der nun die sämmtlichen Hergänge klar vor Augen lagen, wieder ministerielle Majorität. Nur Dresden, das bei der vorigen Generalversammlung Weimar und den Verwaltungsrath durchweg unterstützt hatte, half diesmal die Opposition verstärken. Was dann beschlossen wurde, war begreiflicherweise weniger das Ergebniß neu entbrannten Kampfes als das von der Sachlage unabweislich Gebotene. Die Revision wurde annullirt und damit die Vorortswahl Weimars für ungültig erklärt. Statt seiner trat Wien ein, das in seinem Maicircular sich durch eine abermalige Philippika gegen das sächsische Cultusministerium empfohlen hatte, und von welcher Zweigstiftung der Vorschlag herrührte, „in der Unterwerfung unter die Befehle des königl. sächsischen Ministeriums nun auch noch weiter zu gehen als dieses selbst verlange“, d. h. jede Statutenverbesserung und also auch die Einführung der Oeffentlichkeit von sich zu weisen.

Dies ist geschehen. Obschon die Oeffentlichkeit bei der vorausgegangenen Generalversammlung einstimmig beschlossen und von keiner Seite beanstandet worden war, hat die Opposition auf der letzten Generalversammlung sich vergebens bemüht, dieses beste Schuzmittel gegen Mißregierung und allzu kühne Satzungsäuslegungen im Interesse der Stiftung zu retten. Die Oeffentlichkeit ist von neuem beseitigt worden.

Dies ein ungefährer Abriß des Zwiespalts, welcher so viel von sich reden gemacht hat. Wir haben der Verwaltung nicht alle ihre Versäumnisse nachgezählt, da wir ja auch des Anerkennenswerthen, das sie leistete, nicht weitere Erwähnung zu thun veranlaßt sind. Ehrenämter bringen bekanntlich immer den Anspruch mit sich, für die mannigfachen Opfer an Zeit und guter Laune dies und das mit in den Kauf zu nehmen. Vielleicht daß wir später einmal

der neuen Verwaltung Gelegenheit geben, über einige von der alten Verwaltung bisher völlig vernachlässigte Seiten der Stiftungsaufgaben nachzudenken. Daß wir dem jetzigen Vorsitzenden, Freiherrn v. Münch-Bellinghausen, den Willen zutrauen, durch Unparteilichkeit gut zu machen, was die wiener Circulaire und die Haltung der wiener Abgeordneten bisher gesündigt haben, wollen wir ihm hier bereitwillig zu erkennen geben. Die Verwaltungsperiode des Herrn Dingelstedt hat bewiesen, welche Macht der Vorsitzende dieser Stiftung besitzt. Zum Glück für die Stiftung und zur großen Erleichterung für Herrn v. Münch-Bellinghausen hat der Kaiser von Oestreich keine Zeit, die Schillerstiftung bis zur Zärtlichkeit liebzugewinnen. Auch Wien kann es zur Noth verschmerzen, wenn die Stiftung nach fünf Jahren der Kaiserstadt mit einem Bhüt-i-Gott! den Rücken wendet. Die Aufgabe des jetzigen Vorsitzenden ist also keine gar zu schwierige. Er braucht nur ein Auge darauf zu haben, daß die während seiner Verwaltungsperiode bevorstehende abermalige und besser vorzubereitende Revision nicht im Sinne von Bestrebungen ausgebeutet wird, welche die ursprünglichen Zwecke der Stiftung verfälschen. Je eher er eine Veranlassung findet, das Fortregieren „im Geiste Weimars“ in einem Sinne zu erläutern, dem auch die Opposition beizustimmen vermag, desto besser für ihn und die Stiftung.

Und dies führt uns zum Schluß auf die Akademiefrage zurück. Die sächsische Verfassung enthält in ihrem sechzigsten Paragraph die Bestimmung, daß die Fonds milder Stiftungen einzig zu den der Stiftung vorgezeichneten Zwecken, und zwar unabänderlich nur zu diesen, verwendet werden dürfen. Im Gleichen schützt das preussische Landrecht, II. Tit. 6. §§ 74, 193, die ursprünglich einer Stiftung gegebene Bestimmung so lange es irgend möglich ist, diese Bestimmung zu erfüllen. Wie schon nachgewiesen wurde, ist die Schillerstiftung aber in der Form, wie sie die staatliche Bestätigung nachsuchte und empfing, ausdrücklich den hilfsbedürftigen Dichtern oder Schriftstellern und deren Angehörigen oder Nachkommen gewidmet. Es liegt also die rechtliche Möglichkeit: nicht-hilfsbedürftige Dichter aus den Mitteln der Schillerstiftung durch Ehrenspenden auszuzeichnen, nur in dem einzigen Falle vor, daß die jährlich bei der Centralkasse zur Vertheilung kommenden 15,000 Thlr. keine hinreichende Anzahl von verdienstvollen und zugleich hilfsbedürftigen Dichtern vorfinden, immer auch dann natürlich nur nach entsprechender Aenderung des auf den Stiftungszweck bezüglichen Paragraphen. Man ist nun in der vorigen Verwaltungsperiode, wie wir gezeigt haben, mit diesem wichtigsten Gegenstande der ganzen Stiftung sehr rasch fertig geworden. Man hat einfach die Mittel der Stiftung für zu groß erklärt, um durch Unterstützung der in Deutschland vorhandenen Zahl verdienstvoller und hilfsbedürftiger Schriftsteller erschöpft zu werden, und hat sich dann ohne weiteres die Vollmacht zur Amendirung des Stiftungszweckes

selbst ausgestellt. Ohne Zweifel wird die Definition des Begriffes „verdienstvoll“ immer ein schwankender bleiben, und selbst wenn ein Verzeichniß der abgewiesenen Bittsteller vorgelegt werden könnte, ließe sich über die Besten unter ihnen noch lange rechten. Aber, wie Rückert sagt:

„Gar viel was heute glimmt, wird über Nacht verglimmen;
Und was nun oben schwimmt, wird fort im Strome schwimmen.
Was dem das Meiste gilt, wird der am meisten schelten,
Und drum, was dieser schilt, wird jenem doppelt gelten.“

Und darum auch wird diese Frage wohl als diejenige zu bezeichnen sein, welche, allem Parteihader entzogen, mit der größten Gewissenhaftigkeit erwogen und beantwortet sein will. Denn hier kommt man mit dem Maßstabe einer mehr oder weniger großen Classicität nicht durch. Es können Dichter verdienstvoll genannt werden, insofern sie den rechten Ton für eine in ihrer Zeit grade wichtige, wenn auch niedrigstehende Bildungsclassen trafen und dadurch, trotz ihrer Unangenehmkeit für feiner gewöhnte Naturen, in große Kreise das Bedürfnis nach poetischer Erhebung oder geistiger Ansprache hineintrugen. Es können eine Menge Mittelbegabungen, ganz abgesehen von ihren absoluten Leistungen, durch die Art, wie sie wirkten, bei genauer Prüfung dieses von ihnen geübten Einflusses als durchaus förderungsberechtigt erscheinen.

Wir brauchen hiernach die Weite des Begriffes „verdienstvoll“ kaum noch nach andern Seiten hin zu erläutern. Es liegt auf der Hand, daß die richtige Abschätzung eines Autors, im strengen Verständniß der Stiftungsvorschrift, eine Aufgabe ist, welche sehr breite Kenntnisse und sehr weiten Blick erfordert. Wer aber auch nur einige Ahnung von der ungeheuren geistigen Arbeit hat, die sich ohne Unterbrechung in unserm Vaterlande vollzieht, von den unzähligen Kräften, welche die Fähigkeit für den Genuß des Bessern und des Besten erst vorbereiten helfen; von der verhältnißmäßig großen Wichtigkeit dieser Zwischenthätigkeit und dem unverhältnißmäßig geringen Lohne, welchen ihre Dienste ihr eintragen; wer überhaupt nur einigermaßen den geheimen Quellen nachforscht, aus denen die allmälige geistige Fortentwicklung eines Volks sich speist; — der wird sich gewiß wenigstens zum zweiten Male Bedenkzeit nehmen, wenn er beim ersten Mal den Ueberfluß der Schillerstiftung nicht an die rechte Adresse bringen zu können meinte.

Es kommt hierbei noch die geschäftliche Einrichtung der Stiftung als eine die richtige Verwendung erschwerende in Betracht. Zwei Drittel aller Zinsen soll der Borort spenden dürfen. Aber er ist eben nur an einem einzigen Punkt und sehr häufig nicht in der Lage, seine Augen überall zu haben. Dort, wo doch auch Bedürftige sind, in dem Gesichtskreise der übrigen 21 Zweigstiftungen, fehlt es jahraus jahrein an Mitteln, um reichlich zu geben, oder aber die Vorstände der Stiftungen vereinfachen sich ihre Aufgabe gar noch, indem sie das ganze Vertheilungsgeschäft dem Borort anheimgeben. Der Januar-

bericht des Verwaltungsraths erwähnt nur vier Zweigstiftungen (Dresden, Berlin, Wien und Weimar) als von ihrem Rechte selbständiger Verwilligung Gebrauch machende. Nun ist aber die Umfrage bei sechs Verwaltungsrathsstiftungen natürlich eine höchst weitläufige. Der Vorsitzende des alten Verwaltungsraths hat, bei der schon berührten Besprechung des Interimistieums zu verstehen gegeben, daß über dem zweimaligen Rundlaufe der vorörtlichen Vorschläge acht Wochen verstrichen seien. Man urtheile danach, wie lange die Petition eines wenig bekannten Schriftstellers unterwegs sein wird, zumal wo noch das dichterische Material zu seiner Abschätzung mitreisen muß. Was sich in derjenigen Zweigstiftung, die dem Petenten näher steht, vielleicht in einer einzigen Sitzung erledigen ließe, kommt solcherart durch die schwerfällige Geschäftscentralisation der Verwaltung nach vieler Mühe und vielem Hin- und Herschreiben wohl gar erst zum Austrag, wenn die Hilfe nichts mehr nützen kann.

Und überdies — was ist denn bis jetzt geschehen, um den wirklich Verdienstvollen und Bedürftigen ihrer Versorgerin, die Schillerstiftung, näher zu bringen? — Eine frühere Rundgebung des Verwaltungsraths — wenn wir uns recht erinnern — fügte den statutenmäßigen Bedingungen der Würdigkeit und Bedürftigkeit auch noch das Requisit der Höflichkeit hinzu; man solle im artigen Tone anklopfen, wenn man berücksichtigt sein wolle. Hinwider haben wir nie eine Zeile gelesen, welche die Freunde oder Bekannten verschämter Dichter zu desfalligen vertraulichen Mittheilungen an die Schillerstiftung einlud oder ihnen auch nur die wünschenswerthe Form für dergleichen Verwendungen und die Personen, an welche solche zu richten seien, nachwies. Das Publikum ist über Eins wie das Andere so selten aufgeklärt worden, daß es die Lösung der Schillerstiftungsaufgabe fast ausschließlich den damit amtlich Betrauten überlassen zu sollen glaubte und wahrscheinlich sehr erstaunt sein wird, sich hier an eine versäumte Pflicht gemahnt zu sehen. Die natürliche Folge einer solchen Abschließung ist aber das Unbekanntbleiben einer großen Anzahl unterstützungswürdiger Fälle, wogegen die Zudringlichkeiten von Unwürdigen den Verwaltern der Stiftung die Freude an ihrem Beruf nur zu rasch verkümmern. Das wirft dann wieder einen Schatten der Bettelhaftigkeit auf den ganzen Stand und macht auch da mißtrauisch und zögernd, wo der Schmerz des Nehmenmüssens ohnehin nur durch die entgegenkommendste Theilnahme einigermaßen gelindert werden könnte.

Nach allem diesen glauben wir, daß von einem Ueberflusse bei der Schillerstiftung nicht die Rede sein kann. Am wenigsten wird ein solcher nachweisbar sein, wenn man sich die ausreichende Versorgung von Hinterlassenen verdienstvoller Schriftsteller zur ersten Aufgabe macht. Die Seinen dereinst vor der Noth des Lebens geschützt wissen, das ist ohne Frage eine Veruhigung der wohlthuendsten Art, und wenn die Grundideen der Schillerstiftung einmal so unbeirrbar zur Geltung gekommen sein werden, daß ein verdienst-

voller Dichter mit solcher Verubigung vom Leben scheiden kann, da ist die mildeste Form gefunden, in welcher auch den Lebenden schon wohlgethan werden kann.

Politische Correspondenz.

3.

Der Vertrag von Gastein.

Der Wortlaut der gasteiner Uebereinkunft wird seit einigen Tagen von der erstaunten Presse commentirt, Krieg ist nicht geworden, auch keine Revanche für Olmütz, wie ein ausländisches Blatt die Paragraphen der Uebereinkunft deutete. Wir vergessen, wenn dies möglich ist, auf eine Stunde, daß jetzt ein diplomatisches Schachspiel auch über unsere theuersten Interessen entscheiden soll, und betrachten den Vertrag mit der ruhigen Kritik, welche der Preuße noch oft geübt hat, seit die preußische Jugend auf den Schlachtfeldern von 1813 die umherhüpfende Politik der Herren von Haugwitz und Lombard sühlte.

Zunächst rühmen wir, was den Preußen in dem Vertrage unzweifelhaft vortheilhaft ist, den definitiven Erwerb Lauenburgs. Das kleine Territorium hatte im Jahr 1689 das Schicksal, seine alte Dynastie der Askanier zu verlieren, es schwankte seitdem wie ein herrenloses Gut aus einer begehrlichen Hand in die andere, Kurachsen, Oestreich, am längsten Hannover, dann Frankreich, wieder Hannover, endlich Preußen legten die Hand darauf. Es wurde nach dem Pariser Frieden den Dänen fast zufällig — als Aequivalent für Schwedisch-Pommern — übergeben, hat im Uebrigen lange fast geschichtslos fortgelebt als stilles Land, in welchem der Kantönligeist die stärkste politische Empfindung war. Es hat geringen Eifer für die Schleswig-holsteinische Erhebung von 1848 bewiesen, und hat sich seit 1852 wieder ohne erkennbares Mißbehagen von den Dänen regieren lassen. Zwar sind die Fürstenthäuser zahlreich, welche seit zwei Jahrhunderten aus sehr entfernter Verwandtschaft und Erbverträgen mit der ausgestorbenen Familie Sachsen-Lauenburgs Ansprüche herleiteten, und sie haben, wie schon oft, auch jetzt diesen Ansprüche durch Proteste am Bunde Ausdruck gegeben, doch gelten ihre Anrechte — selbst der von Anhalt — bei den Weisen des longobardischen Lehnrechts und fürstlicher Hausgesetze für sehr undeutlich, und man hat wohl behauptet, daß von den Wenigen, denen diese Erbfolgefrage in ihren Einzelheiten durchsichtig ist, nicht Einer die Meinung des Andern theile. Die Lauenburger selbst haben für uns Liberale diese Frage völlig erledigt, indem sie im vorigen Jahre ihren herrenlosen Stand betrachtend mit Gemüthsruhe den Wunsch aussprachen, vor der Welt Preußen zu werden, in ihrem Lande Lauenburger zu bleiben. Wenn die beistimmende Erklärung der preußischen Regierung in Kraft verbleibt, was man allerdings bei dem schnellen Wechsel der Auffassungen nicht wissen kann, so würde der Staat Lauenburg zu dem Staat Preußen in ein Verhältniß der Personalunion treten. Dies ist allerdings nach der preußischen Verfassung nicht möglich und wird wahrscheinlich neuen Conflict zwischen Regierung und Volksvertretung in Preußen veranlassen.

Und doch ist sehr wünschenswerth, daß eine geschliche Grundlage gefunden wird, auf welcher das kleine Herzogthum vorläufig seine Gesetze und hergebrachte Einrichtungen behalten kann, bis in Preußen selbst der Tag einer innern Umgestaltung aufgeht.

Die wiener Zeitungen haben, verstimmt durch den letzten Systemwechsel, aus den für Oestreich unerwartet günstigen Bestimmungen des gasteiner Vertrages den Verkauf Lauenburgs herausgehoben, um ihrer Regierung patriotische Vorwürfe zu